

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichischen Bundesbahnen
das Bundesvergabeamt zu Handen Herrn Dr. SACHS
alle unabhängigen Verwaltungssenate
die Wirtschaftskammer Österreich zu Handen Frau Dr. MILLE
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesbeschaffungs Ges.m.b.H.
die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.

**Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im
Geschäftsverkehr; spezielle Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber;
Rundschreiben**

Die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr („Zahlungsverzugsrichtlinie“), ABl. Nr. L 48 vom 23. Februar 2011 S. 1, war bis zum 16. März 2013 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie wurden durch das Zahlungsverzugsgesetz – ZVG, BGBl. I Nr. 50/2013, umgesetzt, das rückwirkend mit 16.3.2013 in Kraft trat. Die speziellen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber sollen in das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) aufgenommen werden; die

Regierungsvorlage für eine entsprechende Novelle ist derzeit in parlamentarischer Behandlung (2170 d.B. XXIV. GP).

Da eine unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Richtlinie nicht auszuschließen ist, sollten öffentliche Auftraggeber und öffentliche Auftraggeber als Sektorenauftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen (im Ober- und Unterschwellenbereich) **ab sofort** und bis zum Inkrafttreten der genannten Novelle zum BVerG 2006 insbesondere **folgende Richtlinienbestimmungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen bzw. bei der Zuschlagserteilung (d.h. beim Vertragsschluss) beachten** (vgl. näher Art. 4 der Richtlinie 2011/7/EU):

- Die Zahlungsfrist darf bei öffentlichen Aufträgen nicht mehr als 30 Tage betragen. Eine Verlängerung auf bis zu 60 Tagen ist möglich, wenn dies auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages sachlich gerechtfertigt ist oder wenn die überwiegende Tätigkeit des Auftraggebers in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht.
- Die Dauer eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens darf nicht mehr als 30 Tage ab dem Empfang der Ware oder der Erbringung der Bau- oder Dienstleistung betragen. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn diese sachlich gerechtfertigt werden können und für den betroffenen Unternehmer nicht grob nachteilig sind.
- Der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz darf Auftragsvergaben von öffentlichen Auftraggebern (sowohl im sog. „klassischen“ Bereich wie auch im Sektorenbereich) durch Vereinbarung nicht unterschritten werden.
- Weder die Ausschreibungsunterlagen noch der Vertrag dürfen Regelungen betreffend den frühestmöglichen Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber beinhalten.

Die Bestimmungen des Art. 4 der Zahlungsverzugsrichtlinie gelten für **alle Geschäftsvorgänge** (sohin im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich), bei denen der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 3 BVerG 2006 oder ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 164 BVerG 2006 (öffentlicher Auftraggeber, der eine Sektorentätigkeit ausübt) ist (vgl. Art. 2 Z 2 der RL 2011/7/EU).

Die Bundesministerien und Länder werden ersucht, alle Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen im jeweiligen Bereich sowie – im Landesbereich – alle Gemeinden und Städte von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen. Die Nichtbeachtung der oben genannten Bestimmungen könnte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – Staatshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich auslösen.

25. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt